

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Erding  
zum 01.01.2018**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom **23.10.2017** folgende Gebührensatzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup> Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup> Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. <sup>4</sup> Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. <sup>5</sup> Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3  
Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. <sup>2</sup> Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m<sup>3</sup>.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m<sup>3</sup>.

## § 5 Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	31,20 € vierteljährlich
1a. eine Müllnormtonne mit 80 l	36,00 € vierteljährlich
2. eine Müllnormtonne mit 120 l	45,30 € vierteljährlich
3. eine Müllnormtonne mit 240 l	79,20 € vierteljährlich
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l	374,10 € vierteljährlich

<sup>2</sup> Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 3,00 €.

- (3) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 175,00 €. <sup>2</sup> Die Gebühr für PKW-Altireifen privater Anlieferer beträgt 6,00 € für PKW-Altireifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altireifen ohne Felge. <sup>3</sup> Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 10,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 5,00 €.

(4) <sup>1</sup> Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist jährlich für zwei m<sup>3</sup> pro Haushalt kostenlos. <sup>2</sup> Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinausgehenden weiteren angefangenen halben m<sup>3</sup> die Gebühr 10,00 €, je vollen m<sup>3</sup> 20,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 175,00 €. <sup>3</sup> Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 10,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 2,50 €.

(5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2018, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup> Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. <sup>2</sup> Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die  
Gebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Erding, den \_\_\_\_\_

Martin Bayerstorfer  
Landrat